



Freie Stadt Danzig

Verwaltung
Freie Stadt Danzig
Verwaltung Freie Stadt Danzig,
Gleisenauer Str. 14, D - 96271 Grub am Forst

Verwaltungsgemeinschaft Freie Stadt Danzig, Gleisenauer Str. 14
96271 Grub am Forst

An die UNO
United Nations Secretariat

New York NY 10017

Freie Stadt Danzig

unter dem Schutz der Vereinten Nationen
Verwaltungsgemeinschaft
Gleisenauer Str. 14, D – 96217 Grub am Forst
Tel: 09560/307331 Fax.: 03221 2331 689
09560/981762 Fax.: 09560/981763

23.12.2008

Sachbearbeiter:
Beowulf von Prince

Offener Bericht

mit Einschreiben und Rückschein siehe Verteiler

Pflichten aus Besatzung und

Pflichten als Nachfolgeorganisation des Völkerbundes

Schutz der staatsbürgerlichen Rechte der Bürger der Freien Stadt Danzig

8. monatlicher Rapport

Anlage 35 unterschriebene vorläufige Friedensvereinbarungen

Sehr geehrte Exzellenzen,
sehr geehrte Damen und Herren,

das im 6. Rapport beigelegte Urteil Az.: 1 S 08 wurde zahlreichen Personen, unter anderem der Bundesministerin der Justiz (BRD), Frau Zypries, mit Einschreiben und Rückschein übergeben. Ebenso den Botschaften. Von niemandem wurde das Urteil in irgendeiner Weise angefochten. Weder der Inhalt und die darin getroffenen Feststellungen, noch die Form, noch die Zuständigkeit wurden kritisiert. Damit ist das Urteil international anerkannt rechtskräftig. Die Bundesjustizministerin der BRD, Frau Zypries, wird auch davon wieder mit Einschreiben und Rückschein in Kenntnis gesetzt.

Mit dem Hinweis auf die eindeutige Rechtslage und die Unzuständigkeit der BRD-Justiz für Verwaltungsangehörige der Freien Stadt Danzig hat das Landgericht Nürnberg-Fürth einen angesetzten Gerichtstermin für einen Verwaltungsangehörigen der Freien Stadt Danzig aufgehoben. Die Verwaltungsgemeinschaft hat darauf hingewiesen das auf jeden Fall eine schriftliches Vorverfahren stattfindet und wartet nun auf die Klagebegründung.

Die anfallende Arbeit ist ehrenamtlich nicht mehr zu bewältigen, weshalb fest bezahlte Arbeitskräfte eingesetzt werden müssen. Diese werden über Steuern finanziert. Einzelne Finanzämter der BRD mussten darauf hingewiesen werden, dass ihnen die gesetzlichen Grundlagen für Steuererhebungen entzogen worden sind und die Verwaltungsgemeinschaft der Freien Stadt Danzig bis zum Abschluss eines Friedensvertrages die einzig öffentlich-rechtliche Körperschaft bleibt, die zur Steuererhebung berechtigt ist oder die Besatzungsmächte eine Verwaltung wieder dazu ermächtigen.

Zur Gewährleistung der Gewaltentrennung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft der Freien Stadt Danzig soll ein Chef für die Executive bestimmt werden. In erster Linie wird die Aufgabe jedoch darin bestehen, die staatsbürgerlichen Rechte der Bürger der Freien Stadt Danzig gegen Übergriffe von aussen zu schützen.

Verfassung der Freien Stadt Danzig, Art. 76:

„ ... Kein Staatsangehöriger darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.“

Die Aufgabe des Staatsanwaltes der Verwaltungsgemeinschaft der Freien Stadt Danzig ist es, dieses Privileg zu schützen, in dem die Strafverfolgung in die Hände der Verwaltungsgemeinschaft gelegt und die Strafverfolgung sichergestellt ist.

Die Durchsetzung dieser Rechte müssen notfalls die Vereinten Nationen gewährleisten, da ja auch die Verfassung der Freien Stadt Danzig nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Vereinten Nationen geändert werden darf.

Wir gehen davon aus, dass die Unterzeichner der als Anlage beiliegenden vorläufigen Friedensvereinbarungen aufrechte Demokraten sind, die bereit sind, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Wir gehen davon aus, dass die Unterzeichner sich darüber bewusst sind, dass Demokratie kein Geschenk ist, sondern tagtäglich erworben, erstritten, erarbeitet, mit Sinn, mit Willen und mit Tugend gefüllt werden muss. Deshalb gehen wir davon aus, dass die Unterzeichner damit das Recht auf Aufnahme in den Kreis der friedliebenden Völker gefunden haben und die Feindstaatenklauseln der Vereinten Nationen gegen diese Personen nicht mehr gelten.

Weiter gehen wir davon aus, dass die Auflagen des Potsdamer Abkommens, die Deutsche Bevölkerung betreffend, für die Unterzeichner der Friedensvereinbarung aufgehoben sind und deshalb keine Reparationen und Besatzungskosten tragen müssen.

Wir gehen deshalb davon aus, dass diese Personen ungehindert der Verwaltungsgemeinschaft der Freien Stadt Danzig beitreten können und die gleichen Rechte und Pflichten haben, solange niemand berechtigt Widerspruch dagegen einlegt.

Weiter gehen wir davon aus, dass dieser Personenkreis, ebenso wie Danziger Staatsbürger berechtigt sind einen Friedensvertrag vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag einzuklagen.

Mitte 2009 sollen Wahlen zur Bildung eines Senates der Verwaltungsgemeinschaft der Freien Stadt Danzig stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen